

Veröffentlichung schulinterner Mail Adressen!

Beitrag von „Thamiel“ vom 27. März 2019 15:50

Du kannst schon verpflichtet werden auf Emails deiner Dienstadresse in angemessener Zeit zu antworten. Sehr einfach geht das zum Beispiel über Konferenzbeschluss. Ob dein Name im Emailkürzel auftaucht ist ohne Belang, weil der Name sowieso veröffentlicht werden kann. Was anderes wäre zum Beispiel das sehr konstruierte HerrReinerwohnhaftLindenstraße e112aBurghausen@holzgesamtschule.de. Veröffentlichung ist nur eine bestimmte Form der Weitergabe (ohne Aufforderung an unbekannt).